



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, den 30.08.2009

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 01 der Saison 2009 / 2010

*Vorkommnis beim Kreispokalspiel zwischen der SG Lühe 1 und dem MTV Himmelpforten 1 am 02.08.2009 in Steinkirchen -
Feldverweis des Spielers M. G.*

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Peter Schliecker	(SV Bliedersdorf)
Beisitzer:	Matthias Witt	(SG Freiburg / Oederquart)

im schriftlichen Verfahren am 25.08.2009 in Stade folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler, wird wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Spiel gemäß § 43 Ziff. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Sperrstrafe von 6 Wochen bis einschließlich 13.09.2009 verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 126,10 € trägt gem. § 11 (1) RuVO der o.a. Spieler unter Haftung der SG Lühe gem. § 11 (4) RuVO.
3. Diese (insgesamt 165,55 €) werden vom Konto der SG Lühe abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Verfügung des Spielausschusses vom 06.08.2009 wurde das Sportgericht über den Feldverweis beim o.a. Pokalspiel unterrichtet. Zu klären war wegen der für das Strafmaß entscheidenden Frage, die Absicht des Spielers bei seiner Aktion.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht Folgendes vermerkt:

„In der 19. Min. erzielte der MTV Himmelpforten die 1 : 0 Führung. Die Abwehrspieler der SG Lühe reklamierten eine Abseitsstellung. Mein SRA O. Weseloh sah ebenso wie ich selbst keine Abseitsposition des Himmelpfortener Spielers. Ich lief Ri. Mittelkreis und entschied auf Tor.

Etwa im Mittelkreis notierte ich den Spielstand. Um mich herum reklamierten weiter einige Lüher Spieler. Plötzlich bekam ich aus Richtung des Lüher Spielers den Ball direkt ins Gesicht geschossen. Notizkarte, Stift und Pfeife flogen auf den Rasen, da auch die Arme mit getroffen wurden.

Ich zog umgehend die Rote Karte und sprach einen Feldverweis gegen aus. Der Spieler stand bei der Aktion ca. 5 m von mir entfernt und hatte mit dem Ball 1 - 2-mal jongliert und ihn dann aus Verärgerung in die Luft geschossen. Er betonte mir gegenüber, mich aus Versehen unglücklich getroffen zu haben.“

Das KSG hat daraufhin die SG Lühe um Stellungnahme gebeten; auch wurde der MTV Himmelpforten gebeten, zeugenschaftliche Angaben zu diesem Vorfall zu machen.

SG Lühe hat dazu über den Herrenobmann Horst Wiemer Folgendes mitgeteilt:

„Nach einer umstrittenen Torentscheidung jonglierte der Spieler den Ball ein- bis zweimal in der Nähe des Anstoßpunktes in unmittelbarer Umgebung des Schiedsrichters Johann Stobbe. Als Herr Stobbe auf Tor entschied und dieses notierte, wollte der Spieler den Ball aus Verärgerung über die Entscheidung des Schiedsrichters weg schlagen. Unglücklicherweise traf er bei dieser Aktion den Schiedsrichter an Kopf und Armen. Nach dem sofortigen Platzverweis entschuldigte sich der Spieler und half dem Schiedsrichter die heruntergefallenen Gegenstände einzusammeln.

Gegenüber Vereinsverantwortlichen und Mitspielern versicherte der Spieler, dass dieses nicht beabsichtigt gewesen sei, was auch die sofortige Reaktion nach dem Platzverweis verdeutlichen sollte.

Aus der Sicht des Spielers war die Situation mit Sicherheit nicht beabsichtigt.“

Der MTV Himmelpforten konnte keine Angaben machen, da die Spieler und der Trainer nach der Torerzielung dieses bejubelten und den SR sowie den Spieler nicht beobachteten; es wurde erst wieder der Umstand beobachtet, als der SR seine Utensilien vom Boden aufhob.

Das KSG hat auf der Basis dieser Erkenntnisse keine Absicht des Spielers den SR zu treffen (und damit auch keine Tötlichkeit) feststellen können. Leichte Zweifel an den Angaben des Spielers sind beim KSG verblieben, da die für eine solche Aktion typische Spontanität in Frage steht; der Ball war ja schon vom Tor der SG Lühe zur Mittellinie und dort in den Besitz des Spielers gelangt. Für einen Schuss in die Luft wäre zuvor ausreichend Zeit gewesen.

Die Aktion des Spielers erfüllt jedoch somit zumindest den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens. Wer am Rande oder evtl. sogar in einer Spielergruppe (einschl. SR) und während einer Spielunterbrechung den Ball aus Verärgerung in die Luft schießt, gefährdet diese Personen; diese können – entgegen der üblichen Folgen von Aktionen während des laufenden Spiels – nicht damit rechnen, einen Treffer durch den Spielball befürchten zu müssen. Alle waren von der Aktion des Spielers gefährdet, da dieser ja offensichtlich technisch nicht in der Lage war, den Ball dorthin (wohin ?) zu schießen, wo seinem Ärger am „wirkungsvollsten Luft gemacht“ werden konnte.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafmaßes gem. § 43 Ziff. 4 RuVO zwischen 1 Woche und bis zu sechs Monaten Sperre erschien für das KSG die verhängte 6-wöchige Sperre ausreichend.

Anzumerken bleibt, dass im Falle eines absichtlichen Treffers – entsprechend des Strafmaßes bei ähnlichen Vorfällen – eine sehr viel längere Sperrstrafe ausgesprochen worden wäre, die ein Mitwirken Spielers zumindest in diesem Kalenderjahr mit Sicherheit ausgeschlossen hätte.

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen.

Der Spielerpass des Verurteilten verbleibt bis zum Ablauf der Frist in Verwahrung des Spelausschusses. Er wird von dort nach Fristablauf an die SG Lühe zurückgegeben.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Peter Schliecker
gez. Matthias Witt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

Verteiler: